

## Bekanntmachung

### Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2020 mit Beschluss Nr. 0122/2020 beschlossen, dass die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) am

**11. Oktober 2020**

**in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

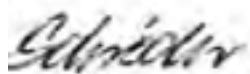
Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** findet am **8. November 2020 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, so haben sie mit der Bewerbung um dieses Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2020



Schröder  
Gemeindewahlleiterin  
der Stadt Schönebeck (Elbe)